

## 10. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen - Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen – vom 07.11.1985

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 96 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a.Rbge. in seiner Sitzung am 01.12.2016 folgende 10. Nachtragssatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| a) aus abflusslosen Gruben | 60,00 € |
| b) aus Kleinkläranlagen    | 50,00 € |

je m<sup>3</sup> eingesammelten Abwassers / Fäkalschlamms.

### Artikel 2

Diese 10. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 08.12.2016

**Stadt Neustadt am Rübenberge**

  
Bürgermeister